

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Sport**

Betreff: Interkommunaler Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder

Bezug: Vorlage 356/2010

Anlagen:

Beschlussantrag:

Die Abrechnung mit den Wohnsitzgemeinden der auswärtigen Kinder, die in Tübinger Kindertageseinrichtungen betreut werden, erfolgt auch für das Jahr 2011 nach Pauschalen. Die Höhe der pauschalen Ausgleichsbeträge richtet sich nach den gemeinsamen Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg und des Gemeindetags Baden-Württemberg.

Finanzielle Auswirkungen	Jahr 2010	Jahr 2011	Jahr 2012
bei HH-Stelle 1.4642.1625.000 veranschlagt	390.000 €	375.000 €	375.000 €
Haushaltsvollzug Einnahmen	(2010) 264.445 € (2011) 125.975 € Gesamt 390.420 €	412.674 €	340.000 €
Aufwand/Ertrag jährlich	+420 €	+37.537 €	- 35.000 €

Ziel:

Verlängerung des Beschlusses nach Vorlage 356/2010 bis zur Klärung über das weitere Vorgehen beim interkommunalen Kostenausgleich aufgrund der neuen Landesbezuschussung im Kleinkindbereich.

Begründung:

1. Anlass

In seiner Sitzung am 25.10.2010 hat der Gemeinderat beschlossen, mit den Wohnsitzgemeinden der betreuten Kinder in Tübinger Kindertageseinrichtungen für die Jahre 2009 und 2010 nach Pauschalen abzurechnen. Für die Abrechnung nach den Pauschalen in 2011 liegt der Verwaltung kein Gemeinderatsbeschluss vor. Der Kostenausgleich für das Jahr 2011 ist zum 01. Februar 2012 fällig. Es liegen der Verwaltung bereits Abrechnungen anderer Gemeinden vor.

2. Sachstand

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Im § 8a Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) ist der interkommunale Kostenausgleich für die auswärtigen Kinder geregelt. Der Standortgemeinde steht für auswärtige Kinder in den Einrichtungen, die in ihre Bedarfsplanung aufgenommen sind, ein Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber den Wohnsitzgemeinden der betreuten Kinder zu.

Die Berechnung des Kostenausgleichs ist in § 8a Abs. 2 und 3 KiTaG wie folgt definiert: Je nach Alter des Kindes errechnet sich der Kostenausgleich aus 75 % oder 63 % der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten, abzüglich der sich entsprechend der Betreuungszeit nach § 29 b und § 29 c FAG im Vorjahr ergebenden Zuweisung.

Wohnsitz- und Standortgemeinde können gemäß § 8a Abs. 6 KiTaG abweichende Regelungen vereinbaren. Die Städte und Gemeinden des Landkreises Tübingen haben sich auf die pauschalen Ausgleichsbeträge geeinigt, die in den „Gemeinsamen Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg und des Gemeindetags Baden-Württemberg zum interkommunalen Kostenausgleich“ festgelegt sind. Die Empfehlungen gelten ab 01.01.2009 bis 31.12.2011; die Höhe der Ausgleichsbeträge wird jährlich fortgeschrieben.

2.2 Bisherige Vorgehensweise

Die Pauschalabrechnungen mit den umliegenden Gemeinden für die Jahre 2009 und 2010 verliefen reibungslos und wurden in vollem Umfang bezahlt. Das Verfahren der Abrechnung ist bei allen Gemeinden anerkannt, da diese den „öffentlich-rechtlichen Vertrag zum interkommunalen Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder zwischen den Städten und Gemeinden des Landkreises Tübingen“ unterzeichnet haben. Dieser Vertrag ist unbefristet und kann zum 30.06. des laufenden Jahres gekündigt werden. Die Stadt Tübingen hat diesen Vertrag nicht unterzeichnet.

2.3 Interimszeit bis zur Klärung der Abrechnung des interkommunalen Kostenausgleichs für 2012

Der pauschale Ausgleichsbetrag wird vom Städte- und Gemeindetag wie folgt berechnet: Es werden die Platzkosten pro Kind festgelegt und je nach Alter des Kindes mit 63 % oder 75 % umgerechnet. Von diesem Betrag werden die FAG-Zuweisungen abgezogen. Der Differenzbetrag ist der pauschale Ausgleichsbetrag. Es gilt der Merksatz: „Je höher die FAG-Zuweisungen, desto geringer der pauschale Ausgleichsbetrag“. Bei den derzeitigen Platzkosten würden mit den neuen FAG-Zuweisungen im Kleinkindbereich mehr als 75 % der Kosten pro Platz gedeckt werden. Damit wäre kein interkommunaler Kostenausgleich im Kleinkindbereich mehr möglich. Der Gemeindetag Baden-Württemberg und der Städtetag Baden-

Württemberg überarbeiten daher derzeit die Empfehlungen der Ausgleichsbeträge für das Jahr 2012 (die dann am 01.02.2013 fällig werden). Zum einen werden die Platzkosten, die den Ausgleichsbeträgen zugrunde liegen, nach vierjähriger Geltungsdauer den gestiegenen Personal- und Sachkosten angepasst werden müssen, zum anderen verändert die neue Landesbezuhschussung im Kleinkindbereich nach § 29 c FAG die pauschalen Ausgleichsbeträge signifikant. Es gibt derzeit vom Städte- und Gemeindetag keine Klarheit über das weitere Vorgehen.

Die Ausgleichsbeträge für 2011 sind seit 01.02.2012 fällig. Ab 2012 wird es eine überarbeitete Version des interkommunalen Kostenausgleichs im Kleinkindbereich geben. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, 2011 nochmals wie 2009 und 2010 abzurechnen. Sobald vom Städtetag weitere Informationen vorliegen können diese nachgereicht werden.

Die Verwaltung hat die Anzahl der auswärtigen Kinder, die 2011 in einer Kindertageseinrichtung in Tübingen betreut wurden und deren Betreuungsumfang erhoben. Die Anzahl der Kinder entspricht nahezu der des Vorjahres (106 Kinder im Jahr 2011, 111 Kinder im Jahr 2010). Sobald der Beschluss des Gemeinderats vorliegt, kann der interkommunale Kostenausgleich mit den Wohnsitzgemeinden durchgeführt werden.

3. **Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt vor, den Gemeinderatsbeschluss nach Vorlage 356/2010 für das Jahr 2011 zu verlängern.

4. **Lösungsvarianten**

„Spitzabrechnung“ gemäß § 8a ABS. 2 und 3 KiTaG

In diesem Fall würden die auf die auswärtigen Kinder entfallenden Betriebskosten der Stadt Tübingen zu einem festgelegten Prozentsatz je nach Alter des Kindes berechnet und davon die FAG-Zuweisungen abgezogen. Die Verwaltung geht davon aus, dass bei dieser Variante die Kosten der Stadt strittig gestellt werden, da immer noch keine Klarheit über die Basis der Kosten herrscht. Die Verwaltung schlägt daher diese Variante nicht vor.

5. **Finanzielle Auswirkungen**

Der Haushaltsansatz von 375.000 Euro für das Jahr 2012 wird nicht erreicht werden. Mit den festgelegten Ausgleichsbeträgen für 2011 und den uns gemeldeten auswärtigen Kindern können nur ca. 340.000 Euro mit den Wohnsitzgemeinden abgerechnet werden. Diese detaillierte Berechnung lag zum Zeitpunkt der HH-Aufstellung noch nicht vor, da die Anzahl und vor allem das Alter der auswärtigen Kinder noch nicht bekannt waren. Die Verwaltung geht von geringeren Einnahmen in Höhe von ca. 35.000 Euro aus. Die Deckung erfolgt über das Budget des Fachbereichs. Bis zur Beschlussfassung der Gremien des Städte- und Gemeindetags Baden-Württemberg über die Ausgleichsbeträge für das Jahr 2012 und damit die Abrechnung des interkommunalen Kostenausgleichs im Jahr 2013 sind die Auswirkungen auf den Haushalt 2013 nicht bekannt. Die Verwaltung geht davon aus, dass der Haushaltsansatz 2013 aufgrund der höheren FAG-Zuweisungen wesentlich geringer sein muss.